

Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer

# VERFASSUNGSRECHTLICHE PROBLEME VON INVESTOR-STATE DISPUTE SETTLEMENTS (ISDS)

Juli 2015



**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

## **Impressum**

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und Niederösterreich,  
Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0  
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impressum](http://wien.arbeiterkammer.at/impressum)  
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M  
ISBN: 978-3-7063-0570-9  
Herausgeber: AK, Abteilung EU und Internationales  
Autor: Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer, constitutional thinking beyond borders  
Grafik: AK Wien  
Druck: AK Wien  
Verlags- und Herstellungsort: Wien  
© 2015 bei AK Wien

**Stand Juli 2015**  
**Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und Niederösterreich**

constitutional  
thinking  
beyond  
borders

Priv.-Doz. Dr.  
**Konrad Lachmayer**  
Meldemannstraße 18/1.03  
1200 Vienna // Austria  
+43 676 5665992  
konrad@lachmayer.eu  
www.lachmayer.eu

# Verfassungsrechtliche Probleme von Investor-State Dispute Settlements (ISDS)

Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer





# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Problemstellung .....	1
1.2 Investor-State Dispute Settlement (ISDS).....	3
1.3 Exkurs: Die österreichische Schiedsgerichtsbarkeit.....	4
1.4 Verfassungsrechtliche Rechtsprechung im thematischen Umfeld.....	7
<b>2. Verfassungsrechtliche Problemstellungen .....</b>	<b>12</b>
2.1 Kriterien der Internationalen Streitbeilegung .....	12
2.2 Art 9 Abs 2 B-VG iVm Art 50 B-VG .....	15
2.3 Rechtsstaat.....	16
2.4 Demokratie und die Ausweitung der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.....	19
2.5 Grundprinzipien der Verfassung .....	19
2.6 Schlussfolgerungen .....	21
<b>3. Zusammenfassung .....</b>	<b>22</b>
<b>4. Bibliografie.....</b>	<b>24</b>
<b>5. Autor der rechtswissenschaftlichen Analyse.....</b>	<b>26</b>



# 1. EINLEITUNG

## 1.1 Problemstellung

Die Europäische Union verhandelt aktuell mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Freihandelsabkommen (TTIP - Transatlantic Trade and Investment Partnership), das auch einen internationalen Streitbeilegungsmechanismus (Investor-State Dispute Settlement - ISDS<sup>1</sup>) beinhalten soll. Derartige Mechanismen bestehen schon bisher sowohl in multilateralen Verträgen (wie etwa in Hinblick auf das EU-Kanada Abkommen CETA [Comprehensive Economic and Trade Agreement]<sup>2</sup>) als auch vor allem in bilateralen Verträgen, allein in Österreich gibt es davon auch über 60<sup>3</sup>. Auch wenn im Investitionsschutzbereich ein internationaler Streitbeilegungsmechanismus als üblich angesehen werden kann, sind die Ausgestaltung und die Relevanz der einzelnen Verträge im Detail sehr unterschiedlich.

Das primäre Ziel internationaler Streitbeilegungsmechanismen besteht in einem prozeduralen Investitionsschutz. Wenn also zu erwarten ist, dass Investitionen von Unternehmen von Land A in Land B nicht geschützt werden (etwa durch Enteignungen), so muss Land B entsprechende Schadenersatzzahlungen tätigen. Da in derartigen Fällen regelmäßig große Finanzvolumen betroffen sind, die eine Relevanz für das volkswirtschaftliche Gleichgewicht des Landes haben können, ist es wichtig, dass die Gerichtssysteme, die über eine derartige Klage entscheiden müssen, auch die entsprechende Unabhängigkeit und Professionalität aufweisen, kurzum dass rechtsstaatliche Standards eingehalten werden. Da das rechtsstaatliche Niveau in bestimmten Ländern diesen Vorgaben nicht genügt, reichen für den Investitionsschutz die nationalen Streitbeilegungsmechanismen in Form regulärer Gerichte in diesen Ländern nicht aus, um den notwendigen Investitionsschutz zu garantieren und werden daher durch internationale Streitbeilegungsmechanismen ersetzt.<sup>4</sup>

Die Rolle internationaler Streitbeilegungsmechanismen unterliegt allerdings einem Wandel und kommt zunehmend auch zwischen Staaten zum Einsatz, in denen entsprechende innerstaatliche rechtsstaatliche Strukturen in Form unabhängiger Gerichte bestehen, die in der Lage sind, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Der Zweck der internationalen Streitbeilegung geht damit über die Substituierung mangelnder rechtsstaatlicher Strukturen hinaus. Im Vergleich zu den in Europa etablierten rechtsstaatlichen Strukturen der Gerichtsbarkeit hinken im Gegenteil die Standards internationaler Streitbeilegung in Hinblick auf Verfahrensgarantien und Menschenrechtsschutz hinterher.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu etwa *Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009) 801; *Schreuer*, Streitbeilegung im Rahmen des ICSID, in Kronke/Melis/Schnyder (Hrsg), Handbuch des Internationalen Wirtschaftsrechts (2005) 2012.

<sup>2</sup> Siehe [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc\\_152806.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf).

<sup>3</sup> Nähere Details siehe unter: <https://www.bmwf.w.gv.at/Aussenwirtschaft/investitionspolitik/Seiten/BilateraleInvestitionsschutzabkommen-L%C3%A4nder.aspx> verfügbar; siehe exemplarisch das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den Schutz von Investitionen BGBl III 2002/73.

<sup>4</sup> Siehe dazu etwa *Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009) 801ff.

Der Fokus liegt vielmehr auf prozeduraler Effizienz und Effektivität.<sup>5</sup> Eine Ablösung des innerstaatlichen Rechtsschutzes durch internationalen Rechtsschutz unter Ausschluss innerstaatlicher Gerichtsstrukturen greift wesentlich in die rechtsstaatliche Konzeption von Staaten ein und ist daher am jeweiligen verfassungsrechtlichen Maßstab zu überprüfen.

Über die rechtsstaatliche Dimension hinaus schafft die Involvierung internationaler Streitbeilegungsmechanismen potenziell auch demokratische Probleme. Ähnlich dem europäischen Staatshaftungsmechanismus können durch internationale Investitionsschutzabkommen nicht nur administrative Verstöße gegen diese Abkommen im Rahmen der internationalen Streitbeilegung geltend gemacht werden, sondern auch potenzielle Verstöße durch die nationale Legislative und Judikative. Die auf diese Weise geschaffenen Strukturen bedeuten aber auch, dass die nationale Gesetzgebung durch internationale Streitbeilegung bei gesellschaftlichen Entscheidungen beschränkt werden kann, wenn damit ein potenzieller Verstoß gegen ein Investitionsschutzabkommen argumentiert werden kann. Das internationale Investitionsschutzabkommen geht zwar nicht rechtlich der nationalen Gesetzgebung vor, schafft aber rechtliche Strukturen, durch die potenziell massive finanzielle Konsequenzen an die nationale Gesetzgebung geknüpft werden können. In Zeiten angespannter Budgets und potenzieller Milliardenkompensationen wird der demokratische Handlungsspielraum an die rechtlichen Strukturen der Investitionsschutzabkommen gekoppelt.

Österreich schloss über 60 Investitionsschutzabkommen bilateral ab, wobei in diesen Fällen primär die österreichischen Investitionen im Ausland im Vordergrund standen. Aufgrund der wechselseitig geltenden Konzeption ist aus rechtlicher Sicht auch bei Investitionen dieser Länder in Österreich ein nicht unbeachtliches Ausmaß an rechtlichen Verpflichtungen zur internationalen Streitbeilegung bereits heute verfassungsrechtlich relevant. Durch die in Abschluss befindlichen Abkommen mit Kanada und den Vereinigten Staaten wird nun auf europäischer Ebene die Normalisierung der internationalen Streitbeilegung als Regelverfahren bei internationalen Investitionen, die auch in Österreich erfolgen, erheblich vorangetrieben.

Daher wird in dieser Studie der Frage nachgegangen, inwieweit die Einführung weiterer Abkommen, die internationale Streitbeilegungsmechanismen vorsehen, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zulässig ist. In Hinblick auf die durch die EU verhandelten Abkommen wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass es sich um gemischte Abkommen handelt<sup>6</sup>, die einer Zustimmung der Mitgliedsstaaten bedürfen und damit auch am Maßstab der österreichischen Verfassung überprüft werden können.

Bevor auf die konkreten verfassungsrechtlichen Fragestellungen näher eingegangen wird, ist einerseits die Vielfalt und Komplexität internationaler Streitbeilegung aufzuzeigen, andererseits die verfassungsrechtliche Ausgangssituation in Österreich näher zu erörtern.

---

<sup>5</sup> *Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009) 801 (807): „Zu den wichtigsten im Zusammenhang mit der direkten Schiedsgerichtsbarkeit ganz allgemein vorgebrachten Vorteilen gehören:

- Entpolitisierung
- Fachliche Kompetenz der Schiedsrichter
- Rasche und kostengünstige Streitbeilegung
- Parteienautonomie für anwendbares Recht (Entnationalisierung)
- Vertraulichkeit
- Erleichterte Durchsetzbarkeit von Schiedssprüchen.“

<sup>6</sup> Siehe dazu allgemein *Hillion/Koutrakos* (eds.), *Mixed Agreements Revisited: The EU and Its Member States in the World* (2010); siehe zur deutschen Position hinsichtlich CETA <http://www.bmwi.de/EN/Topics/Foreign-trade/ceta.html>.

## 1.2 Investor-State Dispute Settlement (ISDS)

In Hinblick auf die Ausgestaltung der internationalen Streitbeilegung kann nicht von einem einheitlichen Modell gesprochen werden. Im Gegenteil: die konkrete Konzeption hängt an den konkreten multi- oder bilateralen Vereinbarungen. Es bestehen aber bestimmte allgemeine Strukturen, die die internationale Streitbeilegung charakterisieren. Auch organisatorische Strukturen sind in jeder Hinsicht flexibel fixierbar, wobei auch bestimmte Institutionen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen.

Die flexiblen Streitbeilegungsmechanismen im Investitionsschutzrecht<sup>7</sup> führten zur Etablierung bestimmter Referenzinstitutionen bzw Modellabkommen. Diesbezüglich ist zu allererst das Internationale Zentrum für Beilegung von Investitionsstreitigkeiten bei der Weltbank (International Centre for Settlement of Investment Disputes [ICSID]) zu nennen, das auf einem Übereinkommen aus dem Jahr 1965 beruht.<sup>8</sup> Der Zweck des Zentrums besteht in der Zur-Verfügung-Stellung institutioneller Rahmenbedingungen für die Streitbeilegung von Investitionsstreitigkeiten (Art 1 Abs 2 Übereinkommen). Art 26 des Übereinkommens sieht vor, dass die Streitparteien übereinkommen, keinen anderen Rechtsweg zuzulassen, sobald die Streitbeilegung im Rahmen dieses Übereinkommens vereinbart wird, wobei ein Vertragsstaat die Ausschöpfung aller lokalen Rechtsschutzwege als Bedingung stellen kann. In weiterer Folge sieht das Übereinkommen prozedurale Vorgaben für Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit vor. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sollen einen Charakter mit hoher Moral und anerkannte Kompetenz in dem Bereich Recht, Handel, Industrie oder Finanz besitzen.<sup>9</sup> Diese Eigenschaften sollen in einer Weise vorliegen, dass man sich auf diese in Hinblick auf die Erstellung eines unabhängigen Urteils verlassen kann.<sup>10</sup> Das Schiedsgericht entscheidet mit Mehrheit, wobei die Mehrheit der Mitglieder<sup>11</sup> nicht aus den betroffenen Staaten<sup>12</sup> stammen soll. Der Schiedsspruch ist verbindlich und kann durch keinen weiteren Rechtsweg abgeändert werden. Jeder Mitgliedsstaat ist verpflichtet, den bindenden Schiedsspruch in seinem Land umzusetzen und zwar in einer Weise, als würde es sich um ein letztinstanzliches Urteil handeln.

Neben dem ICSID-Abkommen können etwa auch die UNCITRAL Arbitration Rules<sup>13</sup> genannt werden, die ebenfalls verfahrensrechtliche Regelungen für Schiedsgerichte vorsehen, allerdings unabhängig von Investitionsstreitigkeiten ausgestaltet sind.

Zur Verbesserung der internationalen Streitbeilegung bestehen unterschiedliche Initiativen wie etwa die UNCITRAL-Transparenzregeln.<sup>14</sup> Sie stellen Regeln für mehr Transparenz in Schiedsgerichts-

---

<sup>7</sup> Der materielle Anwendungsbereich der Investitionsstreitigkeiten ergibt sich aus dem inhaltlichen Investitionsschutz. Ausgangspunkt ist ein weiter Investitionsbegriff (siehe dazu Reinisch, Internationales Investitionsschutzrecht, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht [2009] 346 [354]). Im Konkreten steht dabei der Enteignungsschutz im Vordergrund. Darüber hinaus zählt man zum Investitionsschutz Bestimmungen zum Schutz gegen andere, weniger gravierende Eingriffe in die Interessenssphäre des Investors, wie etwa diskriminierende Steuern und Abgaben, Verletzung geistiger Eigentumsrechte etc, außerdem Bestimmungen zum Schutz des investitionsbezogenen Kapital- und Zahlungstransfers sowie zur Ermöglichung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.“ (Ebenda, 363).

<sup>8</sup> Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other states.

<sup>9</sup> Liegen die Eigenschaften nicht vor, so kann ein Ausschluss des Schiedsrichters erfolgen (siehe Art 57 Übereinkommen).

<sup>10</sup> Art 40 iVm Art 14 Abs 1 Übereinkommen.

<sup>11</sup> Art 48 Übereinkommen.

<sup>12</sup> Art 38,39 Übereinkommen.

<sup>13</sup> <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/arb-rules-revised/arb-rules-revised-2010-e.pdf>.

<sup>14</sup> Resolution adopted by the General Assembly on 16 December 2013 [on the report of the Sixth Committee (A/68/462)] 68/109. United Nations Commission on International Trade Law Rules on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration and Arbitration Rules.

verfahren bei Investitionsstreitigkeiten auf. Die Regeln sehen die Veröffentlichung von Dokumenten des Verfahrens (Art 3), die Möglichkeit der Beteiligung Dritter (Art 4,5) am Verfahren und die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen (Art 6) vor. Die UNCITRAL-Transparenzregeln wurden durch die „United Nations Convention on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration“<sup>15</sup> im Jahr 2015 nochmals universalisiert und sollen nun generell in Investitionsstreitigkeiten zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus bestehen auch standardisierte Investitionsabkommen in bestimmten Staaten, wie etwa von den Vereinigten Staaten<sup>16</sup> oder Kanada<sup>17</sup> (sog „Model Bilateral Investment Treaties“<sup>18</sup>). Auch diese beinhalten standardisierte Bestimmungen zur internationalen Streitbeilegung, die wiederum die Möglichkeit vorsehen, nach der ICSID Convention, den UNCITRAL Arbitration Rules oder auch nach anderen Regeln der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vorzugehen.<sup>19</sup> Bei Betrachtung der bilateralen Abkommen Österreichs zum Investitionsschutz finden sich ebensolche Bestimmungen.<sup>20</sup>

Im Rahmen dieser Studie kann nicht auf die Unterschiedlichkeiten oder Details internationaler Streitbeilegung eingegangen werden, sondern nur auf die damit verbundenen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Problemstellungen. Durch die konkretisierenden Einzelbestimmungen in bestimmten Verträgen können sodann einzelne Problemstellungen entschärft werden. Die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Fragestellungen bleiben allerdings bestehen.

### 1.3 Exkurs: Die österreichische Schiedsgerichtsbarkeit

Bevor auf die konkreten verfassungsrechtlichen Fragestellungen eingegangen werden kann, soll in aller Kürze das Modell der österreichischen Schiedsgerichtsbarkeit Erwähnung finden. Auch wenn dieses strukturelle Unterschiede zur internationalen Streitbeilegung aufweist, so beinhaltet es doch Elemente, die für das österreichische Verständnis von Schiedsgerichtsbarkeit allgemein und die Einordnung in die österreichische Rechtsordnung im Besonderen von Bedeutung sind.

Die Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit finden sich in §§ 577 ff ZPO und damit im Zivilprozess.<sup>21</sup> Die Schiedsgerichtsbarkeit bezieht sich auf privatrechtliches Handeln, wobei gem § 582 Abs 1 ZPO „[j]eder vermögensrechtliche Anspruch, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, [...] Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein“ kann. Damit sind öffentlich-rechtliche Verfahren von vornherein nicht schiedsfähig. Überdies schließt § 582 Abs 2 ZPO bestimmte zivilrechtliche Angelegenheiten (etwa im Zusammenhang mit familienrechtlichen Ansprüchen oder vermögens-

---

<sup>15</sup> <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/transparency-convention/Transparency-Convention-e.pdf>

<sup>16</sup> Art 54 Übereinkommen.

<sup>17</sup> Siehe <http://www.state.gov/documents/organization/188371.pdf>; <http://www.international.gc.ca/trade-agreements-accords-commerciaux/agr-acc/fipa-apie/index.aspx?lang=eng>.

<sup>18</sup> Siehe zu europäischen Perspektiven eines Model BIT *Reinisch*, „Putting the Pieces Together ... an EU Model BIT?“, 15 *The Journal of World Investment & Trade* (2014) 679.

<sup>19</sup> Siehe Art 24 Abs 3 2012 U.S. Model Bilateral Investment Treaty; Art 27 Abs 1 Model Agreement between Canada and xxx for the Promotion and Protection of Investments.

<sup>20</sup> Siehe etwa Art 9 Abkommen der Republik Österreich und Malaysia über die Förderung und den Schutz von Investitionen, BGBl 1986/601; Art 14 Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tadschikistan über die Förderung und den Schutz von Investitionen, BGBl III 2012/18. Auffällig ist dabei die Wahlmöglichkeit für den Investor zwischen den nationalen Gerichten und internationalen Streitbeilegungsinstanzen wie dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten.

<sup>21</sup> Siehe *Kloiber/Haller*, Das neue Schiedsverfahrensrecht – eine Einführung, Kloiber et al (Hrsg), Das neue Schiedsrecht (2006) 11.

rechtliche Ansprüche (im dem MRG) von den Regeln des Schiedsverfahrens gem §§ 577 ff ZPO aus.

Auch wenn sich das Schiedsverfahren nicht auf öffentlich-rechtliche Verfahren beziehen kann, so ist die Tätigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit selbst nicht als privatrechtliche, sondern als „obrigkeitliche Tätigkeit“ zu verstehen.<sup>22</sup> *Hausmaninger* führt diesbezüglich aus:

„Sie werden, obwohl sie im Rahmen ihrer schiedsrichterlichen Aufgabe weder die verfassungsrechtlich geforderten richterlichen Garantien genießen noch die Richterqualifikation besitzen, Richtern seit jeher weitgehend gleichgestellt. Durch das SchiedsRÄG 2006 erfolgte sogar insofern eine Funktionsaufwertung, als ihnen nunmehr auch eine Kompetenz zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zukommt (§ 585). Allerdings ist die Gleichstellung keine vollständige, insb mangelt es Schiedsrichtern an der Zwangsgewalt, was die Inanspruchnahme gerichtlicher Rechtshilfe (§ 602) erforderlich macht; sie haben auch keine Gebührenhoheit“.<sup>23</sup>

Dem Schiedsspruch kommt allerdings gem § 607 ZPO „die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils“ zu.

Mit dem Schiedsverfahren wird ein „Begrenzter Rechtsschutzverzicht“<sup>24</sup> aus Gründen der Verfahrensflexibilität und der Privatautonomie der Parteien akzeptiert; allerdings werden vom Gesetzgeber sowohl Regeln für das Schiedsverfahren vorgesehen (die wiederum einen großen Spielraum bei den Parteien belassen) als auch rechtsstaatliche Schranken in Form der Involvierung staatlicher Gerichte für den Rechtsschutz festgelegt. Gem § 578 ZPO dürfen staatliche Gerichte nur tätig werden, wenn dies explizit gesetzlich vorgesehen ist. Ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs kann dabei insbesondere aus formalen Fehlern des Schiedsverfahrens oder aus *ordre public* Überlegungen erfolgen, wobei das anzurufende Gericht (in erster und letzter Instanz) der OGH, also das Höchstgericht, ist.<sup>25</sup>

Wie *Oberhammer* ausführt, stehen die nationalen Regeln zur Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Wettbewerb, da der Standort als Schiedsplatz insbesondere von besonders günstigen (im Sinne von flexiblen) Schiedsregeln abhängt. Ein Kriterium dabei ist insbesondere ein kurzer Instanzenzug,<sup>26</sup> der durch die Schiedsrechts-Änderung der ZPO im Jahr 2013<sup>27</sup> durch alleinige Zuständigkeit des OGH gem § 615 ZPO eingeführt wurde. Ausnahmen bestehen gem §§ 617f ZPO nur im Bereich von Verbraucherangelegenheiten und Arbeitsrechtssachen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die österreichische Schiedsgerichtsbarkeit einen sehr großen Gestaltungsspielraum für privatrechtlich organisierte Gerichtsbarkeit und damit Ausnahmen von der (rechts)staatlich organisierten Gerichtsbarkeit schafft und die rechtsstaatlichen Schutzmechanismen dadurch sehr begrenzt werden. Als Einschränkung der österreichischen Schiedsgerichtsbarkeit sind insbesondere öffentlich-rechtliche Handlungen sowie bestimmte Bereiche des Privatrechts und besondere Regelungen im Bereich Verbraucherschutz- und Arbeitsrecht gem § 617f ZPO hervorzuheben.

---

<sup>22</sup> Siehe OGH 14. 12. 1994, 7 Ob 604/94, SZ 67/228; OGH 13. 3.1980, 7 Ob 13/80, ZVR 1980, 304 (311); dazu *Hausmaninger*, Vor §§ 577 ff ZPO, in *Fasching/Konecny* (Hrsg), *Zivilprozessgesetz*2 (Stand 30.9.2007, rdb.at) Rz 3.

<sup>23</sup> Ebenda.

<sup>24</sup> Ebenda, Rz 6.

<sup>25</sup> §§ 611, 615 ZPO.

<sup>26</sup> *Oberhammer*, *Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013: Der Rechtsstandort Österreich legt vor*, *ecolex* 2013, 625 (625).

<sup>27</sup> BGBl I 2013/118.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass das B-VG auf Schiedsgerichtsbarkeit<sup>28</sup> nicht eingeht.<sup>29</sup> Nur die „ordentliche“ Gerichtsbarkeit (und nicht die Schiedsgerichtsbarkeit) geht gem Art 82 B-VG vom Bund aus. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist vielmehr historisch vorgefunden.<sup>30</sup> Der OGH als oberste Instanz in Zivilsachen gem Art 92 B-VG wird auch durch das Schiedsverfahren gewahrt.

*Heller* hält zur Schiedsgerichtsbarkeit fest, dass diese zwar keine Beleihung, sondern eine privatrechtliche Entscheidung darstellt<sup>31</sup>, betont in Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit aber dennoch:

„Dass Gerichtsbarkeit eine Kernaufgabe des Staates ist, lässt sich aber aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Verfahrensgrundrechten ableiten. Daraus ergibt sich aber für die Schiedsgerichtsbarkeit, dass der Staat einem Schiedsspruch als privatautonome Streitentscheidung nur die Qualität eines Exekutionstitels verleihen darf, wenn er die Rechtmäßigkeit, vor allem aber die Freiwilligkeit des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung in einem fairen Verfahren prüft und auch die Einhaltung von jenen Grundsätzen eines fairen Verfahrens durch die Schiedsrichter nachprüft, die nicht verzichtbar sind.“<sup>32</sup>

Die internationale Streitbeilegung in hier interessierenden Fällen des Investitionsschutzes geht dabei aber über eine privatrechtliche Vereinbarung hinaus,<sup>33</sup> da vor allem staatliches Handeln im Mittelpunkt steht, das getätigte private Investitionen frustriert. Darüber hinaus beziehen sich die durch internationale Streitbeilegung zu lösenden Investitionsstreitigkeiten nicht nur auf das Handeln der Verwaltung, sondern gewaltenteilungsunabhängig auch auf staatliches Handeln der Legislative und der Judikative.<sup>34</sup> Schließlich kann internationale Streitbeilegung des Investitionsschutzes nicht als historisch vorgefunden angenommen werden, da diese erst durch das ICSID-Abkommen in den 1970er Jahren an Bedeutung in Österreich gewonnen hat.<sup>35</sup>

---

<sup>28</sup> Siehe aber die Anerkennung von Schiedsorganen im Verwaltungsrecht gem Art 20 Abs 2 B-VG.

<sup>29</sup> Siehe grundlegend *Heller*, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (1996) 9.

<sup>30</sup> So sah bereits das Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozessordnung) RGBl 1895/113 gem §§ 577 ff ZPO ein Schiedsverfahren vor.

<sup>31</sup> *Heller*, Zum Begriff der Kernaufgaben des Staates in FS Schäffer (2006) 241 (250); siehe dazu auch *Hempel*, Modelle alternativer Konfliktregelung. Schiedsgericht, in ÖJK (Hrsg), Entstaatlichung. Gefahr für den Rechtsstaat? (2002) 102 (103).

<sup>32</sup> Ebenda.

<sup>33</sup> Siehe dazu *Schill*, Internationales Investitionsschutzrecht und Vergleichendes Öffentliches Recht ZaöRV 2011, 247 (259ff).

<sup>34</sup> Siehe dazu weiter unten.

<sup>35</sup> Siehe das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, BGBl 1971/357.

## 1.4 Verfassungsrechtliche Rechtsprechung im thematischen Umfeld

Aus verfassungsrechtlicher Sicht vereinigt die Internationale Streitbeilegung Elemente der Internationalisierung und der Privatisierung. Zum einen werden die investitionsbezogenen Streitigkeiten auf die internationale Ebene gehoben, zum anderen werden diese nicht vor einem formalisierten internationalen Gericht (wie etwa dem IGH oder dem EuGH) ausgetragen, sondern vor einem ad-hoc Gericht verhandelt, das strukturelle Ähnlichkeiten zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit aufweist. Internationale Streitbeilegung weist Charakteristika auf, die sowohl den internationalen als auch den privaten Rechts- bzw. Gerichtssystemen entsprechen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind daher auch beide Elemente zu berücksichtigen. Interessanterweise hat sich die verfassungsrechtliche Beurteilung durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof in diesen beiden Bereichen sehr unterschiedlich entwickelt. Der Fokus der verfassungsrechtlichen Fragestellungen liegt in beiden Bereichen auf der rechtsstaatlichen Perspektive einerseits, und der demokratischen Perspektive andererseits.

### - Rechtsprechung zur Internationalisierung

Der VfGH hatte in den letzten Jahren im Kontext der Europäischen Union Kompetenzübertragungen zu überprüfen, die sich über die EU hinaus auf das allgemeine Völkerrecht bezogen haben.<sup>36</sup> Dabei fällt auf – eventuell auch in Hinblick auf die Nähe zur EU – dass der VfGH seinen offenen Zugang zur Kompetenzübertragung nicht nur bestätigt, sondern auch weiterentwickelt hat.

Im ersten Verfahren setzte sich der VfGH am 16. März 2013, SV 2/12 mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus<sup>37</sup> auseinander. Der VfGH traf dabei relevante generelle Aussagen, etwa in Hinblick auf die Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundlagen durch derartige Staatsverträge:

„Staatsverträge nach Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG sind aus innerstaatlichem Blickwinkel eine formellen Gesetzen prinzipiell gleichwertige parlamentarische Rechtsatzform (Öhlinger, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 50 B-VG, Rz 37, siehe auch Rz 26). Einen, den Anforderungen des Art 18 B-VG genügenden Bestimmtheitsgrad müssen staatsvertragliche Bestimmungen insoweit aufweisen, als sie im Sinne dieser Verfassungsbestimmung die Grundlage für innerstaatliche Vollzugsakte bilden sollen (Rill, in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar, Art 18 B-VG, Rz 13). Um einen solchen Fall handelt es sich bei der Bestimmung des Art 19 ESMV jedenfalls nicht. Was das aus Art 9 Abs 2 B-VG folgende Gebot anlangt, dass die durch den Staatsvertrag übertragenen einzelnen Hoheitsrechte eben als solche entsprechend bestimmt sein müssen — was allerdings nicht einen dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG gleichzuhaltenden Determinierungsgrad verlangt (schließlich können internationalen Organen gemäß Art 9 Abs 2 B-VG auch Befugnisse übertragen werden, die innerstaatlich der Gesetzgeber ausüben müsste) — so verstößt Art 19 ESMV gegen diese verfassungsrechtliche Anforderung nicht. Im Lichte der spezifischen Zwecksetzung des ESM, des durch die bestehende Liste der Finanzhilfeeinstrumente vorgegebenen Regelungszusammenhangs und des Verfahrens zur Änderung dieser Liste der Finanzhilfeeinstrumente ist die in Rede stehende Befugnis des Gouverneursrats im Hinblick auf Art 9 Abs 2 B-VG hinreichend spezifiziert.“<sup>38</sup>

---

<sup>36</sup> Siehe dazu auch C. Mayer, Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU und Europäischer Stabilitätsmechanismus, JRP 2012, 124.

<sup>37</sup> BGBl. III 138/2012.

<sup>38</sup> VfGH 16. März 2013, SV 2/12-18 Rz 78.

Die Übertragbarkeit „einzelner Hoheitsrechte“ legte der VfGH dabei traditionell breit aus:

„Im Übrigen dürfe die Wendung ‚einzelne Hoheitsrechte‘ in Art. 9 Abs. 2 B-VG nicht zu eng verstanden werden. Auch ein Vergleich mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. 105/1949, mit dem eine dem ESM vergleichbare Finanzinstitution geschaffen worden sei, zeige, dass das Maß des nach Art. 9 Abs. 2 B-VG Zulässigen nicht überschritten sei.“<sup>39</sup>

Der VfGH zeigte dabei allerdings auch die quantitativen Grenzen der Übertragbarkeit auf:

„Die von der Kärntner Landesregierung genannten Bestimmungen des ESMV übersteigen, selbst unter der — hier nicht im Einzelnen zu überprüfenden — Annahme, dass es sich sämtlich um Hoheitsrechte im Sinne dieser Verfassungsbestimmung handeln würde, das Maß des nach Art. 9 Abs. 2 B-VG zulässigerweise Übertragbaren nicht. Dieses wird zum einen dadurch bestimmt, dass, worauf die Bundesregierung zu Recht hinweist, die Wendung ‚einzelne Hoheitsrechte‘ nicht zu eng verstanden werden darf (vgl. Griller, Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, 1989, 247; Öhlinger, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 9, Rz 13; Cl. Mayer, Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU und Europäischer Stabilitätsmechanismus, JRP 2012, 124 [136]). Auf der anderen Seite wäre die Übertragung von Hoheitsbefugnissen, wie sie den Europäischen Gemeinschaften 1981 zugekommen sind, nicht mehr von Art. 9 Abs. 2 B-VG gedeckt. Angesichts des begrenzten Zwecks des ESM und der Tatsache, dass die von der Kärntner Landesregierung genannten Bestimmungen Befugnisse enthalten, die sich auf die Umsetzung dieses Zwecks beschränken (geregelt werden Fragen der Mittelaufbringung des ESMV, des Entscheidungsverfahrens, der Durchführung jener Maßnahmen, für die der ESMV eingerichtet ist, und Verfahren zur Entscheidung über Auslegungs- und Streitfragen aus dem Vertragsverhältnis bzw. der Beurteilung der Rechtmäßigkeit bestimmten Organhandelns), bleiben sie von ihrem Inhalt her und auch in ihrer Gesamtheit im Rahmen dessen, was nach Art. 9 Abs. 2 B-VG zulässig ist.“<sup>40</sup>

Im zweiten Verfahren VfGH 03.10.2013, SV 1/2013<sup>41</sup> beschäftigte sich der VfGH mit dem europäischen Fiskalpakt (Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion)<sup>42</sup>, der als völkerrechtlicher Vertrag außerhalb des EU-Rechtsrahmens qualifiziert wurde. Der VfGH hielt dabei in Hinblick auf den allgemeinen Prüfungsmaßstab fest:

„Vielmehr ist erstens auf die aus Art 50 Abs1 Z1 B-VG folgenden Schranken abzustellen, dass durch den Staatsvertrag, mit dem Hoheitsrechte übertragen werden, nicht gegen bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen verstoßen werden darf, und zweitens auf jene, die sich aus Art 9 Abs2 B-VG für das in quantitativer wie qualitativer Hinsicht zulässige Maß der Übertragung von Hoheitsrechten durch völkerrechtlichen Vertrag ergeben. Art 9 Abs2 B-VG stellt dabei auf die auf seiner Grundlage übertragenen Hoheitsrechte ab, sodass für die Beurteilung der aus dieser Verfassungsbestimmung folgenden Schranken für die Übertragung von Hoheitsrechten jene außer Betracht bleiben, die auf besonderer verfassungsrechtlicher Grundlage durch Unionsvertragsrecht auf die Europäische Union übertragen sind.“<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> VfGH 16. März 2013, SV 2/12-18 Rz 59.

<sup>40</sup> VfGH 16. März 2013, SV 2/12 Rz 61.

<sup>41</sup> VfSlg 19.808/2013.

<sup>42</sup> BGBl III 2013/17.

<sup>43</sup> Ebenda, Rz 88.

Schließlich nimmt der VfGH auch zur speziellen schiedsgerichtlichen Funktion des EuGH gem. Art 273 AEUV<sup>44</sup> Stellung, die durch eine Übertragung von Hoheitsrechten gem Art 8 VSKS vorgesehen wurde:

„Der Gerichtshof der Europäischen Union ist damit durch Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 VSKS zur Entscheidung darüber berufen, ob die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, die sie mit Art. 3 Abs. 2 VSKS eingegangen sind, einhalten. Derartige Zuständigkeiten sind nach Art. 9 Abs. 2 B-VG auf ein internationales Gericht übertragbar. Einen Verstoß gegen sonstige Bestimmungen der Bundesverfassung (der im Hinblick auf Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG relevant wäre) behaupten auch die antragstellenden Abgeordneten nicht. Die antragstellenden Abgeordneten bringen auch keine Bedenken dahingehend vor, dass durch völkerrechtliche Verträge — also abseits der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union — dem Gerichtshof der Europäischen Union schon Hoheitsrechte in einer Art und einem Ausmaß übertragen wären, die qualitativ oder quantitativ die Schranken des Art. 9 Abs. 2 B-VG übersteigen würden.“<sup>45</sup>

#### - **Rechtsprechung zur Privatisierung**

Die Rechtsprechung zur Privatisierung hat sich seit den 1990er Jahren erheblich ausdifferenziert. Ausgangspunkt war die Austro-Control Entscheidung<sup>46</sup>, in der der VfGH unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Beleihung Privater, also die Übertragung von Hoheitsrechten auf Private, aufgestellt hat.<sup>47</sup> Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Beleihung beziehen sich dabei insbesondere auf:

- Das Verbot der Übertragung von Kernaufgaben auf Private, insbes Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei, des Militärwesens und zentrale verwaltungspolizeiliche Aufgaben
- Übertragung bloß einzelner Aufgaben
- Notwendigkeit der Ingerenz, also die Schaffung eines Weisungszusammenhangs
- das Sachlichkeits- und Effizienzgebot.<sup>48</sup>

Zu betonen ist, dass der VfGH in weiterer Folge in Hinblick auf Kernaufgaben der Verwaltung mehrfach Beleihungskonzepte für verfassungswidrig erklärt hat, etwa in den Fällen der Bundeswertpapieraufsicht (hinsichtlich Verwaltungsstrafbestimmungen),<sup>49</sup> der Elektrizitäts-Control GmbH (hinsichtlich außenpolitischer Beziehungen zu anderen Staaten)<sup>50</sup> und der Zivildienstverwaltungs-GmbH (hinsichtlich des Militärwesens [Zivildienst als Wehersatzdienst] und hinsichtlich der grundrechtlichen Ausnahme vom Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit).<sup>51</sup>

---

<sup>44</sup> Der VfGH verweist explizit auf Art 273 AEUV und die damit verbundene Staatenpraxis: „zur Staatspraxis vgl. beispielsweise Art 25 Abs 5 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. III 182/2002 idF 32/2012, der die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vorsieht, wenn ein Besteuerungskonflikt nicht innerhalb von drei Jahren ab Verfahrenseinleitung im Verständigungswege bereinigt werden kann“ (VfGH 03.10.2013, SV 1/2013, Rz 90).

<sup>45</sup> VfGH 03.10.2013, SV 1/2013.

<sup>46</sup> VfSlg 14.473/1996.

<sup>47</sup> Siehe *Lachmayer*, Ausgliederungen und Beleihungen im Spannungsfeld der Verfassung. Reflexionen zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in der Ausgliederungsdebatte, Juristische Blätter 2007, 750.

<sup>48</sup> Siehe *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014) Rz 565.

<sup>49</sup> VfSlg 16.400/2001.

<sup>50</sup> VfSlg 16.995/2003.

<sup>51</sup> VfSlg 17.341/2004.

*Heller* betont, dass es sich bei Schiedsgerichtsbarkeit um keinen Fall der Beleihung handelt, sondern um eine privatautonome Entscheidung:

„Sie widerspricht damit auch nicht der Aussage, dass Gerichtsbarkeit an sich als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips eine Kernaufgabe des Staates ist. Die Schiedsgerichtsbarkeit wird zu einem verfassungsrechtlichen Problem erst dadurch, dass Schiedssprüche vollstreckbare Exekutionstitel sind. In dem Augenblick, in dem der Staat einem Schiedsspruch die Qualität eines Exekutionstitels verleiht, nimmt er wieder seine Kernaufgabe wahr, überprüft aber nicht den Schiedsspruch nach allen Richtungen, sondern prüft bloß die Grenzen der Privatautonomie nach.“<sup>52</sup>

Es ist allerdings zu ergänzen, dass *Heller* in Hinblick auf verwaltungsbehördliche Schiedsstellen festhält, dass es sich bei diesen um staatliche Stellen handelt, die von den Parteien angerufen werden müssen:

„Sie sind keine Schöpfung der Privatautonomie und daher auch keine Schiedsgerichte im Sinn der ZPO. Meist sind sie als Schiedsgerichte bezeichnete staatliche Kollegialbehörden. Die bloße Laienbeteiligung an einem so genannten „Schiedsgericht“ wäre meines Erachtens zulässig, nähme sie der Institution doch nicht den Charakter eines Staatsorgans. *Die obligatorische, nicht dem Willen der Parteien entsprechende, Übertragung eines Teils der Rsp an Schiedsgerichte, die keine Staatsorgane sind, wäre jedenfalls dann unzulässig, wenn sie einen Fall endgültig und ohne Rechtszug an ein staatliches Gericht, dem volle Kognition zukommt, zu entscheiden hätten und die Entscheidung einen Exekutionstitel bilden würde.*“<sup>53</sup>

#### - **Rechtsprechung zur Unabhängigkeit**

In Hinblick auf die Unabhängigkeit von Verwaltungsorganen hat der VfGH vor der B-VG Novelle 2008,<sup>54</sup> insbes mit dem Telekom-Control Erk in 1999,<sup>55</sup> Beschränkungen für die einfachgesetzliche Weisungsfreistellung von Behörden geschaffen. Der VfGH verwendete dabei auch ein quantitatives Element, wonach bereits viele unabhängige weisungsfreie Kollegialbehörden geschaffen wurden:

„Deren Zahl steigt neuerdings im Bereich des Bundes an. Auch das Gewicht der von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten nimmt deutlich zu, was insbesondere dort staatsrechtliche Probleme aufwirft, wo die Aufgabe der (unmittelbaren) Verwaltungsführung mit der Funktion der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zusammenfällt. Gleichwohl dürfte die Einrichtung der Telekom-Control-Kommission angesichts der Eigenart des ihr zugewiesenen Sachbereiches noch zulässig sein. Handelt es sich doch bei den Regulierungsaufgaben im Bereich der Telekommunikation um einen weitgehend neuen Verwaltungsbereich, dessen Bewältigung einerseits nicht nur juristischen und wirtschaftlichen, sondern in hohem Maß auch technischen Sachverstand und andererseits regelmäßig (wenn auch gerade nicht im vorliegenden Fall) die Entscheidung über "civil rights" in jenem Sinn erfordert, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diesem Begriff des Art 6 EMRK beilegt.“<sup>56</sup>

In weiterer Folge hielt der VfGH in Hinblick auf die Privatrundfunkbehörde fest:

„Der demokratische Rechtsstaat ist nämlich nicht nur durch die Bindung der Vollziehung an die Gesetze gekennzeichnet, sondern jedenfalls auch durch die Gewährleistung dieser Bindung; bildet

---

<sup>52</sup> *Heller*, Zum Begriff der Kernaufgaben des Staates in FS Schäffer (2006) 241 (250).

<sup>53</sup> Ebenda, 250f; Hervorhebung durch den Autor.

<sup>54</sup> BGBl I 2008/2.

<sup>55</sup> VfSlg 15.427/1999.

<sup>56</sup> VfSlg 15.427/1999.

doch diese Gewährleistung der Bindung der Verwaltung an die Gesetze ein wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit. Eine Bindung verwaltungsbehördlichen Handelns an die Gesetze ohne Kontrolle der Gesetzmäßigkeit dieses Handelns entspricht dagegen nicht dem Anspruch des verfassungsgesetzlich eingerichteten demokratischen Rechtsstaates.<sup>57</sup>

Überdies problematisierte der VfGH in Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit weiter:

„Der Verfassungsgerichtshof hegt schließlich das Bedenken, dass die Anzahl der vom Gesetzgeber geschaffenen Kollegialbehörden im Sinne des Art 133 Z4 B-VG im Hinblick auf das Gewicht und den Umfang der von diesen Behörden zu besorgenden Angelegenheiten in Anbetracht der fehlenden nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof ein Ausmaß erreicht haben könnte, das den Verwaltungsgerichtshof in seiner vom Verfassungsgesetzgeber zugewiesenen Funktion bedeutungslos machen und sohin gegen den Grundsatz des demokratischen Rechtsstaates – nämlich eine umfassende nachprüfende Kontrolle der gesamten staatlichen Verwaltung durch den Verwaltungsgerichtshof zu gewährleisten – verstoßen könnte“.<sup>58</sup>

Zusammenfassend zeigt sich ein komplexes Bild, wobei die bestehenden Auseinandersetzungen des VfGH bereits als breites Fundament für die hier näher zu behandelnden Fragestellungen dienen können. Im Zentrum steht jedenfalls die rechtsstaatliche Beurteilung der Internationalen Streitbeilegung unter Heranziehung der bestehenden verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

---

<sup>57</sup> VfSlg 15.886/2000.

<sup>58</sup> Ebenda.

## 2. VERFASSUNGSRECHTLICHE PROBLEMSTELLUNGEN

### 2.1 Kriterien der Internationalen Streitbeilegung

#### - **Internationale Streitbeilegung zwischen Völkerrecht und privater Schiedsgerichtsbarkeit**

Die Internationale Streitbeilegung in Investitionsstreitigkeiten stellt keine private Schiedsgerichtsbarkeit dar, kann aber auch nicht als rein völkerrechtliche Vorgehensweise unter Staaten verstanden werden. Sie beruht allerdings zu allererst schon auf einem bi- oder multilateralen völkerrechtlichen Abkommen, das zwei Staaten als Investitionsschutzabkommen abschließen. Darauf aufbauend werden sodann konkrete Investitionsprojekte zwischen dem Investor und dem Staat privatrechtlich vereinbart. Die Investitionsschutzabkommen sehen zum Teil zwingend, zum Teil alternativ (etwa zu einem innerstaatlichen Gerichtsverfahren im Gastgeberstaat) die Möglichkeit der internationalen Streitbeilegung vor, die dann zumeist der Investor wählen kann.<sup>59</sup>

#### - **Charakteristika der Internationalen Streitbeilegung**

Als eine Form der institutionellen und prozeduralen Unterstützung der Internationalen Streitbeilegung besteht etwa das Internationale Zentrum der Streitbeilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) in Washington, das selbst nur die organisatorische Infrastruktur zur Verfügung stellt, aber nicht die Verfahren durchführt. Vielmehr wird im konkreten Fall ein Schiedsgericht gebildet. Da sich ein privater Investor und ein Staat gegenüber stehen, spricht man von einem gemischten Verfahren.<sup>60</sup> Die Unterwerfung unter das ICSID-Regime erfolgt grundsätzlich durch das Investitionsschutzabkommen und nicht bereits durch das ICSID-Abkommen.<sup>61</sup>

---

<sup>59</sup> *Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009) § 18, 801 (802): „Kommt es zwischen Investoren und Gaststaaten zu Streitigkeiten, so stehen normalerweise mehrere Beilegungsmethoden offen. Dazu gehören ua:

- der innerstaatliche Rechtsweg im Gaststaat
- die Gerichte anderer Staaten
- die Ausübung des diplomatischen Schutzrechts durch den Heimatstaat des Investors
- gerichtliche oder schiedsgerichtliche Streitbeilegung zwischen dem Heimatstaat des Investors und dem Gaststaat
- der direkte Zugang zu internationalen (gemischten) Schiedsgerichten für den Investor.“

<sup>60</sup> „Die Auffassung, es handle sich dabei um internationalisierte, genuin völkerrechtliche oder zumindest transnationale Schiedsverfahren, diene va einer Abschottung gegenüber nationalen Gerichten, die nach dem Schiedsverfahrensrecht mancher Staaten weitreichende Kontroll-, teilweise sogar Berufungskompetenzen hatten. Darauf baut die Theorie vom delokalisierten oder anationalen Schiedsspruch auf. In der Praxis hat jedoch die Vollstreckung solcher anationaler Schiedssprüche Probleme bereitet, da zweifelhaft ist, ob sie dem Anwendungsbereich der New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unterliegen. Dieses Problem wurde in den Fällen vermieden, in welchen das Schiedsverfahren einem nationalen Rechtssystem – idR dem Recht des Sitzes des Schiedsgerichts – unterworfen wird. Mit der Liberalisierung zahlreicher nationaler Schiedsverfahrensordnungen seit den 1980er Jahren verliert diese Problematik freilich an Relevanz.“ *Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009) 801 (806).

<sup>61</sup> *Schreuer*, Streitbeilegung im Rahmen des ICSID, in Kronke/Melis/Schnyder (Hrsg), Handbuch des Internationalen Wirtschaftsrechts (2005) 2012 (2019f).

Die internationale Streitbeilegung ist nicht mit einem internationalen Gericht, wie dem IGH, dem EuGH<sup>62</sup> oder dem EGMR vergleichbar, sondern entspricht strukturell vielmehr einem privaten Schiedsgericht.<sup>63</sup> Es bestehen keine, für längere Zeitdauer berufene Richter und Verfahrensregeln folgen entweder internationalen oder ad hoc festgelegten Regeln. *Reinisch* hält diesbezüglich fest: „Die Parteien können weitgehend autonom das materiell anwendbare Recht und die Verfahrensvorschriften bestimmen. Dies trägt zu einer Entnationalisierung der Investitionsstreitigkeiten bei, die etwa vor nationalen Gerichten jedenfalls den zwingenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts unterworfen wären.“<sup>64</sup>

Die Transparenz des Verfahrens hängt von zusätzlichen völkerrechtlichen Vereinbarungen ab.<sup>65</sup> Die Verbindlicherklärung des Schiedsgerichts ist völkerrechtlich konzipiert. Die konkrete Zuständigkeit im jeweiligen Fall erfolgt privatrechtlich, wenn nicht schon eine völkerrechtlich vorgegebene Entscheidung getroffen wurde. Gemäß Art 26 Abs 2 ICSID-Abkommen ist die Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des ICSID, wobei die Staaten ihre Zustimmung zur Zuständigkeit des ICSID davon abhängig machen können.<sup>66</sup>

Die Internationale Streitbeilegung ist – nach innerstaatlichen Kriterien – jedenfalls als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren, die nicht in die Privatautonomie der Parteien fällt.<sup>67</sup> Inhaltlich ist sie als gerichtliche Tätigkeit zu beurteilen und bezieht sich auf hoheitliches Handeln des Staates. Eine Überprüfung des Schiedsspruchs durch ein nationales Gericht ist ausgeschlossen. Die Einrichtung einer internationalen Berufungsinstanz wäre möglich, ist aber nicht üblich.

Dieser besondere Charakter der Internationalen Streitbeilegung zwischen Völkerrecht und Privatrecht wird durch die inhaltliche Dimension des Investitionsschutzes nochmals verstärkt. Jegliche staatliche Maßnahme des Gastgeberstaates kann (unabhängig davon, ob es sich um eine gesetzliche, administrative oder gerichtliche Vorgangsweise handelt) im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angefochten werden. Soweit eine Verletzung des Investitionsschutzes durch das Internationale Schiedsgericht festgestellt wird, kann eine Entschädigung durchgesetzt werden. Der Schiedsspruch ist bindend und kann unmittelbar wie ein nationales Gerichtsurteil vollstreckt werden.<sup>68</sup>

---

<sup>62</sup> Selbst in jenen Fällen, in denen der EuGH gem Art 273 AEUV als Schiedsgericht tätig wird, ist dieser institutionell als internationales Gericht konzipiert.

<sup>63</sup> Siehe zur Problematik *P. Eberhardt*, Politikbekämpfung als Geschäftsmodell, *juridikum* 2013, 386.

<sup>64</sup> Siehe *Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht* (2009) 801 (806).

<sup>65</sup> Siehe *Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht* (2009) 801 (815): „Schiedsverfahren werden normalerweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt und Schiedssprüche werden nur mit Zustimmung beider Parteien veröffentlicht. Dieser hohe Vertraulichkeitsstandard wird als besonderer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber staatlichen Gerichten angesehen. In jüngerer Zeit müssen sich Investitionsschiedsgerichte, insb im Bereich der NAFTA Chapter 11-Streitbeilegung, immer öfter mit indirekten Enteignungen etwa durch Umweltschutzmaßnahmen auseinandersetzen. Da es sich bei solchen Fragen regelmäßig um Probleme großer gesellschaftspolitischer Relevanz handelt, fordern va einschlägig tätige NGOs transparentere Schiedsverfahren.“

<sup>66</sup> Siehe *Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht* (2009) 801(806).

<sup>67</sup> Siehe dazu allgemein *Schill*, *Internationales Investitionsschutzrecht und Vergleichendes Öffentliches Recht* ZaöRV 2011, 249 (266ff).

<sup>68</sup> Siehe *Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: C. Tietje (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht* (2009) 801 (812).

## - Problemfelder Internationaler Streitbeilegung im Investitionsschutzrecht

Vier konkrete Problematiken der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit sollen insbesondere angesprochen werden. Der erste Problembereich bezieht sich auf die Möglichkeit des *treaty shopping*s in Form von Parallelverfahren. *Reinisch* führt dazu aus:

„Die in den meisten BITs enthaltene weite Definition von Investitionen, die idR sowohl direkte als auch indirekte Investitionen umfasst, führt dazu, dass Investitionen häufig durch mehrere BITs gleichzeitig geschützt sind. [...] dies [führte] sogar dazu, dass ein Investor zwei parallele UNCITRAL-Schiedsverfahren in ein und demselben Investitionsstreit führen konnte – einmal als privater Investor nach einem BIT, das andere Mal durch die von ihm kontrollierte Tochtergesellschaft nach einem anderen BIT. Besonders problematisch wurde dies dadurch, dass die beiden Schiedsgerichte zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen in der Sache kamen. Der Versuch, diese Widersprüchlichkeit unter Berücksichtigung allgemeiner Rechtsgrundsätze wie *lis pendens* oder *res judicata* durch eine Aufhebungsklage vor nationalen Gerichten zu beseitigen, blieb aufgrund der formellen Unterschiedenheit zwischen den jeweiligen Klägern erfolglos.“<sup>69</sup>

Eine zweite Problematik besteht im Kontext sogenannter indirekter Enteignung, wenn also aufgrund von staatlichen Maßnahmen allgemeiner Art Verfahren des Investitionsschutzes angestrengt werden.

„Besondere Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung zwischen enteignungsähnlichen und daher entschädigungspflichtigen regulativen Enteignungen (*regulatory takings*) und legitimen regulativen Maßnahmen (*regulatory measures*). Besonders im Bereich von Umweltschutzmaßnahmen fürchten zunehmend auch westliche Industriestaaten durch eine weite Auslegung des indirekten Enteignungsbegriffs in ihrer souveränen Politikgestaltung eingeschränkt zu werden. Die meisten Staaten stützen sich daher auf die traditionelle Auffassung, dass nichtdiskriminierende hoheitliche Reglungmaßnahmen, die legitimen öffentlichen Interessen dienen, auch im Falle einer Eigentumsbeschränkung keine Entschädigungspflichten auslösen. In jüngerer Zeit werden solche Feststellungen auch in BITs aufgenommen, die in Ausübung dessen, was traditioneller Weise oft als Polizeigewalt bezeichnet wird, erlassen werden, zu weit gehen. Auch in der rezenten Schiedspraxis findet sich häufig die Auffassung, dass Staaten dann „nicht entschädigungspflichtig werden, wenn sie im Rahmen der normalen Ausübung ihrer regulativen Befugnisse in nichtdiskriminierender Weise gutgläubig regulative Maßnahmen erlassen, die dem allgemeinen Wohl dienen.“<sup>70</sup>

Ein dritter Problembereich besteht in sogenannten Mantelverpflichtungen in Investitionsschutzabkommen:

„Zahlreiche BITs enthalten auch sog Mantelverpflichtungen (*umbrella clauses*, *pacta sunt servanda clauses*, *traité de couverture*), worin sich Gaststaaten völkervertragsrechtlich verpflichten, gegenüber Investoren eingegangene Bindungen einzuhalten. Nach herkömmlicher Auffassung wird damit jegliche Verletzung eines Konzessions-, Investitions- oder eines anderen Vertrags zwischen privatem Investor und Gaststaat gleichzeitig zu einer Verletzung des die Mantelverpflichtung enthaltenden BITs.“<sup>71</sup>

Schließlich, und das ist der vierte Problembereich, sehen Investitionsschutzabkommen keine zwingende Berücksichtigung menschenrechtlicher Standards vor, die über den Enteignungsschutz hin-

---

<sup>69</sup> Siehe *Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: C. Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009) 815.

<sup>70</sup> *Reinisch*, Internationales Investitionsschutzrecht, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009) 346 (369-370).

<sup>71</sup> *Reinisch*, Internationales Investitionsschutzrecht, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009) 346 (372).

ausgehen. Auch wenn etwa im CETA-Abkommen die Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards vorgesehen wird,<sup>72</sup> so entsteht auf diese Weise keine menschenrechtliche Verpflichtung, die innerstaatlichen Verfassungsbestimmungen entsprechen würde.

Zusammenfassend zeigen sich vielfältige Problembereiche<sup>73</sup>, die geeignet sind, die Internationale Streitbeilegung auszuweiten und gleichzeitig nationale Rechtsstaatsstandards zu unterlaufen.

## 2.2 Art 9 Abs 2 B-VG iVm Art 50 B-VG

2.2.1.1.1.1 Die zentrale Bestimmung zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Investitionsstreitigkeiten bildet Art 9 Abs 2 B-VG, der durch „Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsvertrag [die Übertragung] einzelner Hoheitsrechte auf [...] zwischenstaatliche Einrichtungen“ zulässt. Diese Bestimmung wird in qualitativer und quantitativer Hinsicht sehr weit verstanden, wie etwa auch die oben angeführte Judikatur aufzeigt. Art 9 Abs 2 B-VG ist iZm Internationaler Streitbeilegung insoweit einschlägig, als durch völkerrechtlichen Vertrag, also einem gem Art 50 B-VG genehmigten Staatsvertrag, Hoheitsrechte, in Form der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Investitionsstreitigkeiten, auf zwischenstaatliche Einrichtungen – konkret internationale Schiedsgerichte – übertragen werden.<sup>74</sup> In Hinblick auf die Übertragung von Hoheitsrechten gem Art 9 Abs 2 B-VG sind auch Rechtssetzungsbefugnisse mit Durchgriffswirkung gemeint, worunter auch Akte internationaler Schiedsgerichtsbarkeit fallen.<sup>75</sup>

Nach *Öhlinger* dürfen als zwischenstaatliche Einrichtungen auch privatrechtliche Organisationen, wie etwa NGOs, mit (staats)vertraglich eingeräumten Hoheitsbefugnissen ausgestattet werden.<sup>76</sup> Diese Meinung erscheint insoweit fragwürdig, als der nationale Gesetzgeber in Hinblick auf Beilegung gem Art 20 iVm Art 77 B-VG durch die Rechtsprechung des VfGH verfassungsrechtlich beschränkt ist.<sup>77</sup> Wenn allerdings derselbe nationale Gesetzgeber im Rahmen eines Staatsvertrages eine private Organisation mit eben denselben Befugnissen betrauen soll, soll nach *Öhlinger* keinerlei Beschränkung bestehen. Diese Argumentation erscheint inkonsequent und muss die Entwicklung der Rechtsprechung zur Beilegung auch in Hinblick auf Art 9 Abs 2 B-VG berücksichtigen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist jedenfalls die Übertragung einzelner Hoheitsrechte im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit zu problematisieren. Die quantitative Komponente wird zwar generell extensiv ausgelegt, doch ist in Hinblick auf die bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen (über 60) und die mit der Globalisierung wesentlich erhöhte Relevanz dieser Abkommen bereits eine Quantität von Internationaler Streitbeilegung erreicht, die über das Ausmaß einzelner Hoheitsrechte im Sinne des Art 9 Abs 2 B-VG hinausgeht.

Im Sinne der Interpretation des VfGH in Hinblick auf die unabhängigen Kollegialbehörden stellt sich auch hier die Frage der Sinnhaftigkeit der Begrenzung der Übertragung von einzelnen Hoheitsrechten. Der Grund ist darin zu sehen, dass aus demokratischen und rechtsstaatlichen Gründen primär die innerstaatlichen Institutionen, die durch die Verfassung mit der Ausübung von Hoheitsrechten

---

<sup>72</sup> Siehe Annex X.11. 3. zu Kapitel 10 CETA.

<sup>73</sup> Siehe etwa auch zu „Fair and Equitable Treatment“ Klauseln *Bernasconi-Osterwalder/Liu*, *Interpreting Fair and Equitable Treatment in International Investment Law*, *juridikum* 2013, 374.

<sup>74</sup> Siehe zur Anwendung von Art 9 Abs 2 B-VG auf individuelle Hoheitsakte iZm internationaler Schiedsgerichtsbarkeit auch *Thallinger*, *Grundrechte und extraterritoriale Hoheitsakte* (2008) 44.

<sup>75</sup> Siehe *Öhlinger*, Art 9 Abs 2 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), *Bundesverfassungsrecht Kommentar* (9 Lfg., 2009) Rz 12.

<sup>76</sup> *Öhlinger*, Art 9 Abs 2 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), *Bundesverfassungsrecht Kommentar* (9 Lfg., 2009) Rz 11.

<sup>77</sup> Siehe dazu *Lachmayer*, *Ausgliederungen und Beilehungen im Spannungsfeld der Verfassung. Reflexionen zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in der Ausgliederungsdebatte*, *JB1* 2007, 750.

betraut sind, diese auch ausüben sollen. Werden mehrheitlich Hoheitsrechte auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen, so verliert die österreichische Verfassung sowie auch ihre Prinzipien wie Demokratie und Rechtsstaat, ihre Bedeutung.

In Hinblick auf die internationale Streitbeilegung verschärft sich die Beurteilung der Verfassungskonformität durch die bevorstehenden Abkommen mit Kanada (CETA) und den Vereinigten Staaten (TTIP), die nicht nur über die regulären bilateralen Investitionsschutzabkommen weit hinausgehen, sondern auch als Freihandelsabkommen eine neue Qualität der Heranziehung Internationaler Schiedsgerichtsbarkeit bedeuten würden. Die quantitativen Grenzen des Art 9 Abs 2 B-VG sind damit *per se* schon überschritten. Aufgrund der – nun näher zu besprechenden – qualitativen Problematik der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Investitionsstreitigkeiten verschärft sich aber auch die Perspektive auf die quantitativen Grenzen derselben.

## 2.3 Rechtsstaat

Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen gem Art 9 Abs 2 B-VG unterliegt insoweit verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, als durch die Übertragung der Rechte nicht die innerstaatliche Verfassung ausgehebelt werden darf.<sup>78</sup> Der Gesetzgeber kann sich also nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entziehen, indem er ein über- bzw transstaatliches Organ mit bestimmten Aufgaben betraut. Ausgehend von dieser Notwendigkeit der Verfassungskonformität der Übertragung von Hoheitsrechten, sind folgende rechtsstaatliche Probleme der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hervorzuheben:

### - **Aushebelung der österreichischen Gerichtsbarkeit**

Die Internationalen Streitbeilegungsmechanismen schalten die nationalen Gerichte iSd Art 82 ff B-VG (zumindest in den meisten Fällen) aus. Dies sowohl vor Einschaltung des Internationalen Schiedsgerichts als auch nach dem Internationalen Schiedsspruch. Es kommt auf diese Weise zu keiner nationalen Überprüfung des Schiedsspruchs, wie dies in der zivilen Schiedsgerichtsbarkeit der Fall ist. Im Gegensatz zur nationalen Schiedsgerichtsbarkeit handelt es sich aber um Gerichtsfunktionen, die an das Schiedsgericht nicht aufgrund einer privatautonomen, sondern aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung übertragen wurden. Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit wird in Kontrolle öffentlich-rechtlicher Maßnahmen (insbesondere im Zusammenhang mit Enteignungen) tätig. Ohne die völkerrechtliche Vereinbarung wären vielmehr die nationalen Gerichte zuständig.<sup>79</sup>

Bei der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit könnte auch darauf abgestellt werden, inwieweit das geschaffene Gericht im „Großen und Ganzen“ nationalen Standards entspricht. Durch die internationale Streitbeilegung wurde eine Form der Gerichtsbarkeit geschaffen, die weder mit den Standards einer nationalen Gerichtsbarkeit verglichen werden kann noch die Standards eines internationalen Gerichts, wie dem EuGH oder dem EGMR, bietet. Es handelt sich vielmehr um ein internationales (ad-hoc) Schiedsgericht, das aber weder den nationalen Rechtsschutzstandards entspricht noch eine Berufungsinstanz vorsieht. Die strukturellen Defizite beginnen bei der Richterbestellung durch die Parteien, sind bei den Verfahrensprinzipien (etwa in Hinblick auf die Öffentlichkeit des Verfahrens) identifizierbar und reichen bis hin zu den fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten.

*Heller* hat die verfassungsrechtlichen Grenzen der privaten Schiedsgerichtsbarkeit klar formuliert: „Die obligatorische, nicht dem Willen der Parteien entsprechende, Übertragung eines Teils der Rsp

---

<sup>78</sup> Siehe dazu *Lachmayer*, Transnationales Polizeihandeln – Demokratische und rechtsstaatliche Herausforderungen der europäischen Polizeikooperation, Juristische Blätter 2011, 409 (413f).

<sup>79</sup> Siehe dazu *Piska*, Art 82 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg), BVR Kommentar (1. Lfg, 1999) Rz 16.

an Schiedsgerichte, die keine Staatsorgane sind, wäre jedenfalls dann unzulässig, wenn sie einen Fall endgültig und ohne Rechtszug an ein staatliches Gericht, dem volle Kognition zukommt, zu entscheiden hätten und die Entscheidung einen Exekutionstitel bilden würde.<sup>80</sup> Genau dies ist allerdings bei der internationalen Streitbeilegung der Fall. Es handelt sich um eine Form privater Schiedsgerichtsbarkeit, die allerdings für andere Zwecke, nämlich die Kontrolle öffentlich-rechtlicher Maßnahmen von Staaten, in vielen Fällen zwingend heranzuziehen ist.

Insgesamt zeigt sich, dass durch völkerrechtliche Übereinkunft die Anwendbarkeit der österreichischen ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgehebelt wird. Würde in Österreich per Gesetz eine derartige Form der Schiedsgerichtsbarkeit eingeführt werden, so würde sie gegen Verfassungsrecht verstoßen. Die Internationale Streitbeilegung im ICSID-Modell erfüllt daher nicht den verfassungsrechtlichen Standard der Gerichtsbarkeit iSd Art 82 ff B-VG. Es ist aber genau diese ordentliche Gerichtsbarkeit, die ohne die völkerrechtliche Übertragung für die Lösung der entsprechenden Streitfälle zuständig wäre. Die Gerichtsbarkeit ist ein zentrales Element des rechtsstaatlichen Prinzips; es bleibt aber die Möglichkeit offen, eine andere, zumindest annähernd äquivalente Rechtsschutzmöglichkeit zu schaffen.<sup>81</sup> Dies ist mit der Internationalen Streitbeilegung nicht erfolgt, womit diese dem rechtsstaatlichen System des B-VG widerspricht.

#### - **Fehlender innerstaatlicher Rechtsschutz**

Im Gegensatz zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit besteht im Rahmen Internationaler Schiedsgerichtsbarkeit kein innerstaatlicher Rechtsschutz. Dem innerstaatlichen Gericht kommt keine Kontrollmöglichkeit zu. In diesen Fällen ist – laut *Öhlinger*<sup>82</sup> – Rechtsschutz auf zwischenstaatlicher Ebene zu gewährleisten, und zwar in einer Weise, die „dem verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystem im Großen und Ganzen gleichwertig ist“. Unter Verweis auf *Griller*<sup>83</sup> wird insbesondere ein gleichwertiger Standard des Grundrechtsschutzes eingefordert.

All dies liegt bei der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht vor. Es wird überhaupt keine Rechtsschutzinstanz, weder national noch international, vorgesehen. Darüber hinaus entspricht auch die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit selbst nicht dem verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystem. In Hinblick auf einen besonderen Menschenrechtsschutz ist festzuhalten, dass für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit typischerweise Grund- und Menschenrechte (abgesehen vom Grundrecht auf Eigentum) keine Rolle spielen.<sup>84</sup> Die Internationale Streitbeilegung widerspricht aus diesem Blickwinkel dem grundrechtlichen System des B-VG, und zwar auch in Hinblick auf verfahrensrechtliche Standards des Menschenrechtsschutzes.

#### - **Fehlende Berücksichtigung der Menschenrechte**

Eine explizit vorgesehene Bindung an die österreichischen, oder aber auch an europäische Grund- und Menschenrechte bestehen im internationalen Investitionsschutzabkommen nicht. Diese „berücksichtigen“ im besten Fall die Menschenrechte, aber auch diese Rücksichtnahme führt – abgesehen vom Grundrecht auf Eigentum, auf dem das Investitionsschutzrecht beruht<sup>85</sup> – in den meisten

---

<sup>80</sup> *Heller*, Zum Begriff der Kernaufgaben des Staates in FS Schäffer (2006) 241, 250f.

<sup>81</sup> Zur Problematik der Richterinnen und Richter in der Internationalen Streitbeilegung im Investitionsschutzrecht siehe *P. Eberhardt*, Politikbekämpfung als Geschäftsmodell, *juridikum* 2013, 386 (388ff).

<sup>82</sup> *Öhlinger*, Art 9 Abs 2 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht Kommentar (9 Lfg., 2009) Rz 27.

<sup>83</sup> *Griller*, Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen (1989) 466ff; siehe *Öhlinger*, Art 9 Abs 2 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht Kommentar (9 Lfg., 2009) Rz 27 FN 70.

<sup>84</sup> Siehe dazu sogleich.

<sup>85</sup> Siehe zur Problematik *Hoffmann*, Universalismus oder Vollstreckung partikularer Interessen?, *juridikum* 2013, 361.

Fällen nicht zu einer gleichwertigen Abwägung zwischen Investitionsschutz und Menschenrechtsschutz.

Die möglichen Eingriffe des internationalen Investitionsschutzrechts in Menschenrechte sind dabei breit zu verstehen. Möglichkeiten reichen von einem Eingriff in die Privatsphäre (etwa im Sinne des Art 8 EMRK) über die der Gleichheit vor dem Gesetz (iSd Art 7 B-VG) bis hin zu verfahrensrechtlichen Garantien. Es kann sogar zu einer Beeinträchtigung des Eigentumsschutzes (anderer Personen als der internationalen Investoren) kommen.

Die zwingende verfassungsrechtliche Berücksichtigung der Menschenrechte durch den Staat ist auch bei der Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen des Art 9 Abs 2 B-VG an internationale Einrichtungen zwingend zu berücksichtigen. Kommt es zu laufenden Menschenrechtsverletzung bzw wird der Menschenrechtsschutz nicht effektiv gewährleistet, so widerspricht die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen auf internationale Einrichtungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Fraglich ist, ob bereits aufgrund der bestehenden Investitionsschutzabkommen, die keine ausreichende Berücksichtigung der Menschenrechte vorsehen, auf die Verfassungswidrigkeit der internationalen Streitbeilegung geschlossen werden kann. Bestehende Entwicklungen des Internationalen Investitionsschutzrechts zeigen, dass die Berücksichtigung menschenrechtlicher Standards nicht ausreichend wahrgenommen wird. Es erscheint daher zumindest verfassungsrechtlich geboten, dass bei der Erstellung von Investitionsschutzabkommen die Berücksichtigung der Menschenrechte in den Text des Abkommens aufgenommen wird, um diese Berücksichtigung auch sicherzustellen. Solange in den konkreten Fällen eine verfassungskonforme Abwägung erfolgt, ist die Übertragung im Sinne des Art 9 Abs 2 B-VG als zulässig anzusehen. Sollte es aber zu regelmäßigen oder schwerwiegenden Verletzungen kommen, so verstößt das jeweils konkrete Konzept der Investitionsschutzabkommen dem innerstaatlichen Verfassungsrecht.

#### - **Schaffung einer Staatshaftung**

Art 23 B-VG regelt das österreichische Konzept der Amtshaftung: „Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.“ Dieses Konzept schließt verfassungsrechtlich eine Staatshaftung in Form der Haftung für legislatives Unrecht aus.<sup>86</sup> Der Gesetzgeber kann nicht mittels Schadenersatz für seine legislative Tätigkeit vor Gerichten zur Verantwortung gezogen werden. Im Rahmen des Beitritts zur Europäischen Union wurde das Staatshaftungsmodell innerstaatlich eingeführt – dies allerdings im Rahmen der Gesamtänderung der Bundesverfassung und ausschließlich im Kontext der Europäischen Union.<sup>87</sup> Die EMRK, die auch ein Staatshaftungsmodell gem Art 41 leg cit vorsieht, steht ebenfalls im Verfassungsrang.

Die Internationale Streitbeilegung führt ebenso ein Staatshaftungsmodell auf Basis einer Übertragung von Hoheitsrechten gem Art 9 Abs 2 B-VG durch einen einfachgesetzlich parlamentarisch genehmigten Staatsvertrag ein. Dieses Haftungsmodell beinhaltet die Haftung für legislative Tätigkeiten, das im Rahmen des bestehenden Verfassungsrechts einfachgesetzlich nicht eingeführt werden dürfte. Auch Art 9 Abs 2 B-VG kann nicht als Legitimation dafür herangezogen werden. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Investitionsstreitigkeiten widerspricht daher dem verfassungsrechtlichen Modell rechtsstaatlicher Haftungsregime.

---

<sup>86</sup> Siehe *Kucsko-Stadlmayer*, Art 23 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), BVR Kommentar (1.Lfg, 1999) Rz 22.

<sup>87</sup> Siehe zu der österreichischen Rechtsprechung *Frischhut/Ranacher*, Die Unterscheidung zwischen legislativem und administrativem Unrecht in Staatshaftungssachen, ÖJZ 2005, 241; *Ranacher*, Neues vom VfGH zur Staatshaftung, Jahrbuch Öffentliches Recht 2010, 129.

## - Zusammenfassung

Insgesamt verstößt das internationale Modell der Streitbeilegung in Investitionsstreitigkeiten dem österreichischen Rechtsstaatssystem: dies sowohl in Hinblick auf den Standard der Gerichtsbarkeit als auch hinsichtlich der Notwendigkeit eines Rechtsschutzsystems sowie bezüglich der Umsetzung verfassungsrechtlicher Menschenrechtsgarantien und dem Konzept der Staatshaftung. Art 9 Abs 2 B-VG ist im Zusammenhang mit den grundlegenden Konzepten der Verfassung zu verstehen und schafft keine verfassungsgesetzliche Basis für ein Handeln, das dem einfachen Gesetzgeber bei einem innerstaatlichen Sachverhalt verfassungsrechtlich verwehrt wäre. Der Gesetzgeber kann sich den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht dadurch entziehen, dass ein Staatsvertrag genehmigt wird, der ein verfassungswidriges Vorgehen auf eine zwischenstaatliche Einrichtung überträgt.

## 2.4 Demokratie und die Ausweitung der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Die demokratische Dimension der Internationalen Streitbeilegung beginnt vor allem dann relevant zu werden, wenn der Gesetzgeber in Form des geschaffenen Konzepts der Staatshaftung durch Schiedssprüche rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Diese generelle Problematik der Staatshaftung durch Schiedssprüche wird allerdings dann nochmals verschärft, wenn diese Schiedssprüche zunehmend über das verfassungsrechtliche Konzept von Enteignung<sup>88</sup> hinaus Entscheidungen treffen. Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit hat ein breites Verständnis sog indirekter Enteignungen entwickelt, mit dem allgemeine Regelungen, die insbesondere dem Menschenrechtsschutz oder aber auch anderen öffentlichen Interessen, wie zB dem Umweltschutz, dem Arbeitnehmerschutz etc dienen, zu Entschädigungszahlungen bei Frustration ausländischer Investitionen führen. Das Konzept der repräsentativen Demokratie und des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers steht auf diese Weise mit einem Internationalen Schiedsspruch im Spannungsverhältnis.

In Hinblick auf Art 9 Abs 2 B-VG stellt sich daher – ähnlich wie bei der Übertragung der Hoheitsrechte auf Private – die Frage einer demokratischen Grenze der Übertragung von Hoheitsrechten auf Schiedsgerichte, bei denen etwa in Hinblick auf „Kernbereiche“ des Staates eine Entschädigungszahlung von vornherein im völkerrechtlichen Vertrag auszuschließen wäre. Dies beträfe vor allem allgemeine legislative Maßnahmen des Staates, die, ohne auf den konkreten Fall gerichtet zu sein und nicht-diskriminatorisch zur Anwendung zu kommen, bloße „indirekte Enteignungen“ darstellen.

## 2.5 Grundprinzipien der Verfassung

Aufgrund der Feststellung, dass die Internationale Streitbeilegung nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, stellt sich die Frage, inwieweit durch die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit die Grundprinzipien der Verfassung berührt werden. Ausgangspunkt dazu ist die bestehende verfassungsrechtliche Rechtsprechung.

Der VfGH hat in einem bisher einzigartigen Verfahren, allerdings aufgrund einer sich entwickelnden schleichenden Gesamtänderung der Verfassung<sup>89</sup>, eine Verfassungsbestimmung als verfassungs-

---

<sup>88</sup> Siehe dazu *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014) Rz 870: „Eine Enteignung liegt dann vor, wenn eine Sache durch Verwaltungsakt oder unmittelbar kraft Gesetzes („Legalenteignung“) dem Eigentümer zwangsweise entzogen und auf eine andere Person übertragen wird oder wenn daran in gleicher Weise fremde Rechte begründet werden („Übertragungstheorie“ – VfSlg 9911/1983, 17.071/2003 uva).“

<sup>89</sup> Siehe *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014) Rz 72.

widrig aufgehoben.<sup>90</sup> In der strukturellen Ausschaltung des VfGH sah der VfGH eine grundprinzipienwidrige Entwicklung:

„Es zählt in der Tat zum Kernbestand des Verfassungsrechts, sicherzustellen, daß der einfache Verfassungsgesetzgeber die Maßgeblichkeit der Verfassung für einen bestimmten Teilbereich der Rechtsordnung nicht beseitigen können soll. Der Verfassungsgerichtshof hat dies ins Zentrum seiner Bedenken gerückt; er hat ausgeführt, daß das Prinzip der Maßgeblichkeit der Verfassung ebenso wie die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Normenkontrolle als zentrales Element des rechtsstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung anzusehen sei. Die Reduktion der Gesetzesprüfungskompetenz nach Art 140 Abs 1 B-VG ist nur eine zwangsläufige Folge des Verlustes der Maßgeblichkeit der Verfassung.

Der Verlust der Maßstabsfunktion der Verfassung für einen Teilbereich der Rechtsordnung (unabhängig von der Bedeutung dieses Teilbereichs) verletzt das rechtsstaatliche Prinzip; es widerspräche auch dem demokratischen Prinzip, anzunehmen, der einfache Verfassungsgesetzgeber sei legitimiert, die Verfassung als "Zwangsnormerzeugungsregel" in ihrer Wirkung auch nur für einen Teilbereich der unterverfassungsgesetzlichen Rechtsordnung schlechthin zu suspendieren; denn es liefe die Möglichkeit zur Verfassungssuspendierung durch einfaches Verfassungsrecht letztlich darauf hinaus, dem Bundesvolk einen Teil der verfassungsgebenden Gewalt zu nehmen.“<sup>91</sup>

Die Frage ist nun, ob eine verfassungsrechtliche Absicherung der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eine „Suspendierung der Verfassung für einen Teilbereich der Rechtsordnung schlechthin“ bedeuten würde.

Mit der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit werden rechtsstaatliche Grundfragen des österreichischen Verfassungsrechts angesprochen bzw. Kernelemente des rechtsstaatlichen Prinzips im Rahmen der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht berücksichtigt, ja sogar negiert. Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit schaltet die ordentliche Gerichtsbarkeit aus, ohne auf internationaler Ebene für einen rechtsstaatlich adäquaten Ersatz zu sorgen. Auch die Zuständigkeiten des VfGH werden durch die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit berührt. Zum einen kann auch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zum Gegenstand eines schiedsgerichtlichen Verfahrens werden, zum anderen bestehen die Möglichkeiten der Anrufung des VfGH durch das Internationale Schiedsgericht nicht (die im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens zumindest für das Gericht, aber auch den Einzelnen bestünden). Das rechtsstaatliche Grundprinzip wird damit jedenfalls durch die Internationale Streitbeilegung in Investitionsstreitigkeiten berührt.

Eine Verletzung des rechtsstaatlichen Grundprinzips verlangt aber darüber hinaus eine gewisse qualitative und quantitative Dimension,<sup>92</sup> die zwar in Hinblick auf das in Art 9 Abs 2 B-VG normierte Kriterium der einzelnen Hoheitsrechte jedenfalls erfüllt ist, das aber in Hinblick auf eine Änderung des rechtsstaatlichen Grundprinzips jedenfalls heute noch nicht zu bejahen ist. Der Abschluss großer Freihandelsabkommen und die breite Zuständigkeitserklärung von Internationalen Schiedsgerichten tragen aber zumindest das Potenzial in sich, die verfassungsrechtliche Beurteilung in Hinblick auf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu ändern.

---

<sup>90</sup> VfSlg 16.327/2001.

<sup>91</sup> VfSlg 16.327/2001.

<sup>92</sup> *Rill/Schäffer* sprechen von einer Änderung von die Bundesverfassung prägender, also grundlegender Festlegungen. Siehe *Rill/Schäffer/Rill*, Art 44 Abs 3 B-VG, Kneihls/Lienbacher (Hrsg), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (14. Lfg. 2014) Rz 36.

## 2.6 Schlussfolgerungen

Die Republik Österreich hatte sich bis vor kurzem nicht mit Internationaler Schiedsgerichtsbarkeit in der Rolle der Beklagten auseinanderzusetzen.<sup>93</sup> Im Gegenteil: österreichische Investoren konnten aufgrund der über 60 bilateralen Investitionsschutzabkommen ihre Interessen anstatt vor ausländischen Gerichten vor Internationalen Schiedsgerichten geltend machen. Diese Situation wird sich aufgrund mehrerer Faktoren zunehmend ändern:

- Aufgrund der Globalisierung ist Österreich nicht nur ein Land, das im Ausland investiert, sondern auch ein Land, in dem ausländische Investoren zunehmend Investitionen tätigen werden.
- Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Investitionsschutzabkommen mit unterschiedlichsten Ländern in Europa, aber auch international (über 60) werden zunehmend internationale Investoren ermächtigt, anstatt österreichischer Gerichte internationale Schiedsgerichte zu involvieren.
- Die Ausweitung der Internationalen Streitbeilegungsmechanismen auf Freihandelsabkommen wie jene mit Kanada und den Vereinigten Staaten heben die Anwendbarkeit der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auf ein neues quantitatives und qualitatives Niveau.
- Die zunehmende inhaltliche Ausweitung des Investitionsschutzes durch die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit auf sog „indirekte Formen der Enteignung“ schaffen einen wesentlich vergrößerten Anwendungsbereich für Internationale Schiedsgerichte.

Die Konfrontation mit Internationaler Schiedsgerichtsbarkeit hat damit ein quantitatives Niveau erreicht, das auch im Rahmen des Art 9 Abs 2 B-VG zu berücksichtigen ist. Von einer vereinzelt Übertragung von Hoheitsrechten kann spätestens mit der Genehmigung der internationalen Freihandelsabkommen mit Kanada und den Vereinigten Staaten nicht mehr gesprochen werden.

Darüber hinaus ist bei der Übertragung von Hoheitsrechten gem Art 9 Abs 2 B-VG das System der Bundesverfassung zu berücksichtigen. Die rechtsstaatlichen Vorgaben werden durch die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit allerdings nicht eingehalten. Dies bezieht sich auf die Aushebelung der nationalen Gerichtsbarkeit durch internationale Institutionen, die den österreichischen Standard der Gerichtsbarkeit auch nicht „im Großen und Ganzen“ erfüllen. Dies inkludiert das Fehlen adäquater Rechtsschutzmöglichkeiten und die Einführung einer Form von Staatshaftung, die keine Entsprechung in der österreichischen Bundesverfassung findet. Schließlich wird auch eine ausreichende Sicherstellung eines effektiven Grund- und Menschenrechtsschutzes nicht erreicht. Darüber hinaus stellt die Ausweitung der Internationalen Streitbeilegung in Investitionsstreitigkeiten sowohl in quantitativer als auch in inhaltlicher Sicht (durch Ausweitung des Investitionsschutzes auf allgemeine Maßnahmen des Gesetzgebers) in Koppelung mit einer Staatshaftung eine zunehmende demokratische Beschränkung dar, die bei Auslegung des Art 9 Abs 2 B-VG Berücksichtigung finden muss.

Die Internationale Streitbeilegung in Investitionsstreitigkeiten erfüllt daher die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art 9 Abs 2 B-VG iVm Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG sowie die damit im systematischen Zusammenhang stehenden Bestimmungen des B-VG, insbesondere in Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, nicht. Da Staatsverträge seit der B-VG Novelle 2008 nicht verfassungsrechtlich genehmigt werden können, bedarf es einer eigenständigen verfassungsrechtlichen Grundlage der Internationalen Streitbeilegung, etwa im B-VG.

---

<sup>93</sup> Siehe aber nun den Fall Meinl, siehe dazu etwa <http://derstandard.at/2000009536985/Meinl-Bank-Aktionaer-klagt-Republik-Oesterreich>.

### 3. ZUSAMMENFASSUNG

- Die Internationale Streitbeilegung in Investitionsstreitigkeiten ist keine ausschließlich private Schiedsgerichtsbarkeit, aber auch kein ausschließlich völkerrechtliches Verfahren. Sie beruht zu allererst auf einem bi- oder multilateralen Abkommen, das zwei oder mehrere Staaten völkerrechtlich als Investitionsschutzabkommen abschließen.
- Die Internationale Streitbeilegung ist – nach innerstaatlichen Kriterien – jedenfalls als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren, die nicht in die Privatautonomie der Parteien fällt. Inhaltlich ist sie eine gerichtliche Tätigkeit, die sich primär auf öffentlich-rechtliche Akte eines Staates bezieht.
- Die zentrale Bestimmung zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Investitionsstreitigkeiten bildet Art 9 Abs 2 B-VG, der durch Gesetz oder durch einen gemäß Art 50 Abs 1 genehmigten Staatsvertrag die Übertragung einzelner Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zulässt.
- Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist jedenfalls die Übertragung einzelner (!) Hoheitsrechte auf die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu problematisieren. Die quantitative Komponente wird zwar generell extensiv ausgelegt, jedoch ist in Hinblick auf die bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen (über 60) und die mit der Globalisierung wesentlich erhöhte Relevanz dieser Abkommen bereits eine Quantität der Internationalen Streitbeilegung erreicht, die über das Ausmaß einzelner Hoheitsrechte im Sinne des Art 9 Abs 2 B-VG weit hinausgeht.
- Das internationale Modell der Streitbeilegung in Investitionsstreitigkeiten widerspricht dem österreichischen Rechtsstaatssystem: dies sowohl in Hinblick auf den Standard der Gerichtsbarkeit als auch hinsichtlich der Notwendigkeit eines effektiven Rechtsschutzsystems sowie bezüglich der Umsetzung verfassungsrechtlicher Menschenrechtsgarantien und dem Konzept der Amtshaftung.
- Eine Verbesserung rechtsstaatlicher Standards der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erscheint dringend geboten. Die Grundstruktur der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit beinhaltet allerdings fundamentale rechtsstaatliche Probleme, die eine verfassungskonforme Ausgestaltung zweifelhaft erscheinen lassen.
- Die demokratische Dimension der Internationalen Streitbeilegung beginnt vor allem dann relevant zu werden, wenn der Gesetzgeber in Form des geschaffenen Konzepts schiedsgerichtlicher Staatshaftung durch Schiedssprüche rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. In Hinblick auf Art 9 Abs 2 B-VG stellt sich daher – ähnlich wie bei der Übertragung der Hoheitsrechte auf Private – die Frage einer demokratischen Grenze der Übertragung von Hoheitsrechten auf Internationale Schiedsgerichte.
- Eine Verletzung des rechtsstaatlichen Grundprinzips verlangt eine gewisse qualitative und quantitative Dimension, die zwar in Hinblick auf das in Art 9 Abs 2 B-VG normierte Kriterium der einzelnen Hoheitsrechte jedenfalls erfüllt ist, die aber in Hinblick auf eine Änderung des rechtsstaatlichen Grundprinzips jedenfalls heute noch nicht zu bejahen ist. Der Abschluss großer Freihandelsabkommen und die breite Zuständigkeitserklärung von Internationalen Schiedsgerichten tragen aber das Potenzial in sich, die verfassungsrechtliche Beurteilung in Hinblick auf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu verändern.

- Die Internationale Streitbeilegung in Investitionsstreitigkeiten erfüllt daher die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art 9 Abs 2 B-VG iVm Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG sowie der idZ systematisch heranzuziehenden Bestimmungen des B-VG, insbesondere in Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, nicht. Da Staatsverträge seit der B-VG Novelle 2008 nicht verfassungsrechtlich genehmigt werden können, bedarf es einer eigenständigen verfassungsrechtlichen Regelung der Internationalen Streitbeilegung, etwa im B-VG.

## 4. BIBLIOGRAFIE

*Bernasconi-Osterwalder/Liu*, Interpreting Fair and Equitable Treatment in International Investment Law, *juridikum* 2013, 374

*P. Eberhardt*, Politikbekämpfung als Geschäftsmodell, *juridikum* 2013, 386

*Frischhut/Ranacher*, Die Unterscheidung zwischen legislativem und administrativem Unrecht in Staatshaftungssachen, *ÖJZ* 2005, 241

*Griller*, Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen (1989)

*Hausmaninger*, Vor §§ 577 ff ZPO, in Fasching/Konecny (Hrsg), *Zivilprozessgesetze*<sup>2</sup> (2007)

*Heller*, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (1996)

*Heller*, Zum Begriff der Kernaufgaben des Staates in FS Schäffer (2006) 241

*Hempel*, Modelle alternativer Konfliktregelung. Schiedsgericht, in *ÖJK* (Hrsg), Entstaatlichung. Gefahr für den Rechtsstaat? (2002) 102

*Hillion/Koutrakos* (eds.), *Mixed Agreements Revisited: The EU and Its Member States in the World* (2010)

*Hoffmann*, Universalismus oder Vollstreckung partikularer Interessen?, *juridikum* 2013, 361.

*Kloiber/Haller*, Das neue Schiedsverfahrensrecht – eine Einführung, Kloiber et al (Hrsg), *Das neue Schiedsrecht* (2006) 11

*Kucsko-Stadlmayer*, Art 23 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), *BVR Kommentar* (1.Lfg, 1999)

*Lachmayer*, Ausgliederungen und Beleihungen im Spannungsfeld der Verfassung. Reflexionen zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in der Ausgliederungsdebatte, *Juristische Blätter* 2007, 750

*Lachmayer*, Transnationales Polizeihandeln – Demokratische und rechtsstaatliche Herausforderungen der europäischen Polizeikooperation, *Juristische Blätter* 2011, 409

*C. Mayer*, Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU und Europäischer Stabilitätsmechanismus, *JRP* 2012, 124

*Oberhammer*, Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013: Der Rechtsstandort Österreich legt vor, *ecolex* 2013, 625

*Öhlinger*, Art 9 Abs 2 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg), *Bundesverfassungsrecht Kommentar* (9 Lfg., 2009)

*Öhlinger/Eberhard*, *Verfassungsrecht*<sup>10</sup> (2014)

*Ranacher*, Neues vom VfGH zur Staatshaftung, *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2010, 129

*Reinisch*, Internationales Investitionsschutzrecht, in: Tietje (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht* (2009) 346

*Reinisch*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009) 801

*Reinisch*, "Putting the Pieces Together ... an EU Model BIT?", 15 The Journal of World Investment & Trade (2014) 679

*Rill/Schäffer/Rill*, Art 44 Abs 3 B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (14. Lfg. 2014)

*Schill*, Internationales Investitionsschutzrecht und Vergleichendes Öffentliches Recht ZaöRV 2011, 247.

*Schreuer*, Streitbeilegung im Rahmen des ICSID, in Kronke/Melis/Schnyder (Hrsg), Handbuch des Internationalen Wirtschaftsrechts (2005) 2012

*Thallinger*, Grundrechte und extraterritoriale Hoheitsakte (2008)

## 5. AUTOR DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN ANALYSE

Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer



Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer ist selbstständiger Wissenschaftler in Wien. Er lehrt als Privatdozent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien und forscht an internationalen Forschungseinrichtungen (insbesondere an der Durham Law School in England und dem Institut für Rechtswissenschaften der ungarischen Akademie der Wissenschaften). Forschungsschwerpunkte bestehen im Europäischen Verwaltungsverbund, im Internationalen und Vergleichenden Verfassungsrecht sowie im Datenschutz und Polizeirecht.

Dr. Lachmayer studierte Rechtswissenschaft an der Universität Wien und verbrachte Forschungsaufenthalte an der University of Cambridge, dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, an der Central European University in Budapest sowie am Europakolleg Hamburg. Im Jahr 2010 wurde Konrad Lachmayer die Venia aus Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht verliehen.

**Kontakt:** [konrad@lachmayer.eu](mailto:konrad@lachmayer.eu); [www.lachmayer.eu](http://www.lachmayer.eu)



